

Hausordnung für die Wohnanlagen des Studentenwerks Darmstadt

I. Grundregeln

Alle Bewohner der Wohnanlagen sollen sich wohlfühlen. Dazu hat sich jeder Bewohner so zu verhalten, dass die anderen Bewohner durch ihn weder gestört noch beeinträchtigt werden. Dazu gehört es auch, den überlassenen Wohnraum und die Wohnanlage sorgsam zu behandeln, sowie das Ansehen des Studentenwerks in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen, damit das Studentenwerk die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann.

II. Verhaltensregeln:

1. Wer den Hausfrieden nachhaltig stört, dessen Mietvertrag kann fristlos gekündigt werden.
2. Einrichtungsgegenstände, die dem Studentenwerk gehören, dürfen auch nicht teilweise, aus dem Zimmer entfernt werden. Gänge bzw. Flure, die als Fluchtwege dienen, dürfen nicht mit Möbeln, Kühlgeräten und/oder Fahrrädern zugestellt werden. Es ist immer eine Gang- bzw. Flurbreite von 1,50 m aus Gründen des Brandschutzes frei zu halten.
3. Angesichts der großen Wohndichte in den Wohnanlagen ist Rücksicht auf die Bewohner zu nehmen. Rundfunk- und Fernsehgeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke eingestellt werden. Auf den Gängen und Fluren sollen laute Unterhaltungen vermieden werden. Ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr herrscht absolute Nachtruhe (siehe auch Lärmverordnung für das Land Hessen vom 16. Juni 1993).
4. Montage und Installation von Satellitenempfangsanlagen bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Wohnraumverwaltung des Studentenwerks Darmstadt
5. Private Rundfunk- und Fernsehgeräte müssen bei der GEZ angemeldet werden. Die Rundfunk- und Fernsehgebühr ist vom

Mieter zu entrichten und nicht Bestandteil der Miete.

6. Sämtliche Haus- und Wohnungstüren sind stets geschlossen und verschlossen zu halten.
7. Sanitäre Anlagen, Duschen, Waschbecken und Badezimmer sind nach der Benutzung zu reinigen.
8. Die Nutzung der Badewannen und Duschereinrichtungen ist nur den Bewohnern gestattet.
9. Das Heizen mit elektrischen Geräten in Zimmern, die nicht mit einem Stromzähler ausgestattet sind, ist unzulässig. Mit Heizenergie ist sparsam umzugehen
10. Kochen ist nur gestattet, soweit eine KÜcheneinrichtung zum Wohnraum gehört.
11. In Gemeinschaftsküchen sind Vorräte und Geschirr in den Schränken aufzubewahren. Geschirr, Kochplatz und Abwaschplätze sowie Tischplatten sind nach Benutzung zu säubern. Kühlschrankfächer sind von den Mietern sauber zu halten. Alle Abfälle dürfen nur in den dafür bestimmten Behälter geworfen werden. Der Hausmüll ist vom Mieter getrennt zu entsorgen. Container für gelbe Säcke, Glas, Altpapier und Restmüll sind zu benutzen.
12. Fett, Reste und Gegenstände, die Abwasserrohre verstopfen oder beschädigen können, dürfen nicht durch Spülen, Waschbecken oder Toiletten entsorgt werden
13. Die für den Gemeinschaftsgebrauch bestimmten Waschräume, Waschmaschinen und Trockner sind zu benutzen. In den Zimmern und Fluren darf weder gewaschen, noch getrocknet werden.
14. Mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen an Einrichtungen des Hauses oder am Haus werden im Wege des Schadensersatzes geltend gemacht. Irgendwelche Schäden, die der Mieter feststellt, hat er sofort dem Hausverwalter anzuzeigen.

15. Es ist untersagt, Waffen, gleich welcher Art, in den Wohnanlagen aufzubewahren.

16. Veranstaltungen von Bewohnern bedürfen der Genehmigung des Studentenwerks. Über Heimratssitzungen, Flurversammlungen ist dem Hausverwalter spätestens einen Tag vorher Mitteilung zu machen, wenn sie in Gemeinschaftsräumen stattfinden. Veranstaltungen, die länger als 22.00 Uhr dauern, oder solche, an denen heimfremde Personen teilnehmen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Wohnraumverwaltung des Studentenwerks.

17. Fahrräder dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abgestellt werden. Wer Fahrräder in Wohnungen oder Fluren abstellt, verstößt grob gegen die Hausordnung.

18. Um Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Verpflichtungen aus dem Mietvertrag wirtschaftlich abzudecken, wird jedem Bewohner anheim gestellt, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

19. Soweit in den Zimmern eine Steckdose für Fernseh- und Rundfunkempfang angebracht ist, dürfen nur die dafür vorgesehenen Anschlusskabel für Rundfunk- und Fernsehgeräte Fabrikat „Kathrein ETH“ oder ein gleichwertiges Fabrikat verwendet werden. Wenn durch

Verwendung eines anderen Fabrikats dem Studentenwerk ein Schaden an der Antennen- und Rundfunkanlage entstehen sollte, haftet dafür der Mieter.

20. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nicht im Bereich des Feuerwehrrangriffsweges abgestellt werden. Sie werden in diesem Fall auf Kosten des Mieters entfernt. Das gleiche gilt für abgemeldete Fahrzeuge, die auf dem Gelände der Wohnanlagen abgestellt sind.

21. Dem Mieter ist insbesondere nicht gestattet, Tiere zu halten (Ausnahme: kleine Vögel in Käfigen und Fische in Aquarien).

III. Besucher und Gäste in den Wohnanlagen

Jeder Mieter ist für seine Besucher persönlich haftbar. Er haftet auch dafür, dass sie die Hausordnung einhalten.

IV. Sonstige Bestimmungen

Nach dieser Hausordnung von der Wohnraumverwaltung des Studentenwerks erteilte Zustimmungen gelten nur für den Einzelfall und auch nur bezogen auf die Person des betroffenen Bewohners.